



Neues zur BetrSichV

BetrSichV / TRBS / TRGS



Dipl. Ing. U. Aich
RP Darmstadt Dez. 45.1-Wiesbaden

Inhalt:

- Betriebssicherheitsverordnung
 - Verhältnis zwischen BetrSichV und GefStoffV
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Anforderungen an Arbeitsmittel
 - Prüfungen von Arbeitsmitteln
 - Übergangsbestimmungen, Anpassung von Arbeitsmitteln an den Stand der Technik
 - Geplante Änderung BetrSichV 2016
 - Neuerungen gegenüber BetrSichV 2005 hinsichtlich Explosionsschutz
 - Aktueller Stand ABS

Gefährdungsbeurteilung Arbeitsschutzgesetz

ProdSG

ChemG

BetrSichV

TRBS 1111

GefStoffV

Explosions-
schutzdokument
TRGS 400

OstrV

TROS

BioStoffV

TRBA 400

BaustellV

RAB

**LärmVibrations
ArbSchV**

TRLV

ArbStättV

ASR

- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes sichern und verbessern.
- **Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Tätigkeiten im Gefahrenbereich**

Anwendungsbereiche der Verordnungen zum ArbSchG und Energiewirtschaftsgesetz

- Die BetrSichV regelt Gefährdungen durch dort vorhandene Arbeitsmittel.
- Speziellere Regelungen sind das
 - Energiewirtschaftsgesetz,
BetrSichV ist derzeit auch auf § 49 Abs. 4 EnWG gestützt.
 - Gefahrstoffverordnung
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Soweit speziellere Regelungen bestehen, ist die BetrSichV nur ergänzend anzuwenden.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - BetrSichV

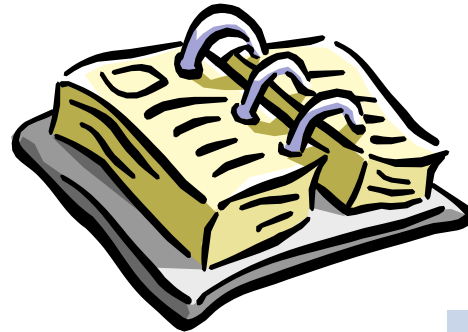
1. Abschnitt

2. Abschnitt
Gefährdungsbeurteilung
Schutzmaßnahmen

3. Abschnitt + Anhang 2
Überwachungssbed.
Anlagen

z.B. Druckanlagen, Aufzüge, Tankstelle,
Läger, „Ex-Anlage“

4. Abschnitt
Vollzugsregelungen, ABS



5. Abschnitt
OwiG, Straftaten,
Schluss-
vorschriften

BetrSichV - Aufbau der Verordnung

- Abschnitt 1:** Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Abschnitt 2:** Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
- Abschnitt 3:** Zusätzl. Vorschriften für Überwachungsbed. Anlagen
- Abschnitt 4:** Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit
- Abschnitt 5:** Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften
- Anhang 1:** (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
- Anhang 2:** (zu §§ 15 und 16) – Prüfvorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen
- Anhang 3:** (zu § 14 Absatz 4) – Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

BR-DS 400/14 mit amtlicher Begründung der Bundesregierung
BR-DS 400/14 (B) Maßgaben des Bundesrates mit Begründung

BetrSichV - Übersicht

Abschnitt 2 - Gefährdungsbeurteilung. + Schutzmaßnahmen

- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 5 Anforderung an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
- § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen
- § 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung
- § 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdung durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen
- § 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung - §9 Abs. 4
- § 10 Schutzmaßnahmen bei Instandhaltung oder Änderung
- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
- § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber
- § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

BetrSichV

Anwendungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die **Verwendung von Arbeitsmitteln**. Ziel dieser Verordnung ist es, die **Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten** bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung,
2. die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie
3. die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Diese Verordnung regelt hinsichtlich der in Anhang 2 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen zugleich **Maßnahmen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich**, soweit diese aufgrund der Verwendung dieser Anlagen durch **Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3** gefährdet werden können.

(2) Abschnitt 3 BetrSichV gilt nicht für Gasfüllanlagen, die Energieanlagen i.S. des § 3 Nr. 15 EnWG sind und auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung errichtet und betrieben werden.

Gefährdungsbeurteilung - Arbeitsmittel

Ziel: geeignete Schutzmaßnahmen für:

- die Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte
(insoweit auch für den Betrieb von Anlagen)
- zum Schutz anderer Personen (Dritter) im Gefahrenbereich überwachungsbedürftiger Anlagen.

Neu: Einheitliche Anforderungen für Arbeitsmittel einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen, Sicherheitstechnische Bewertung entfällt.

Alle Gefährdungen sind einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen und zwar

- 1. von den Arbeitsmitteln selbst,**
- 2. von der Arbeitsumgebung und**
- 3. von den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.**

Neu: die Gefährdungsbeurteilung soll vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation sind zu berücksichtigen.

Ziel:

- **Einbinden der Arbeitsschutzkompetenz in den Beschaffungsprozess**
- **Überlegungen zu den (zu erwartenden) Bedingungen am Arbeitsplatz („Gefährdungsbeurteilung“)**

Vorteile: Kosteneinsparung, Fehlplanungen und Nachbesserungen werden vermieden, Zeitersparnis

Vereinfachte Vorgehensweise - §7

- ✓ **Arbeitsmittel entsprechen den Binnenmarktvorschriften**
- ✓ **Arbeitsmittel werden nur nach Herstellervorgaben verwendet**
- ✓ **Keine weiteren Gefährdungen durch Arbeitsumgebung**
- ✓ **Instandhaltung und Prüfung werden durchgeführt**

- **Dann entfallen zusätzliche Schutzmaßnahmen nach § 8 und § 9**
- **Ist eine detaillierte Dokumentation nicht erforderlich**

- ❖ **Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen - nicht bei Explosionsgefährdungen**
- ❖ **Aber: Anwendung für Energieanlagen, welche die Anforderungen des EnWG erfüllen möglich**

§ 5 BetrSichV - Anforderungen an Arbeitsmittel

Arbeitsmittel müssen

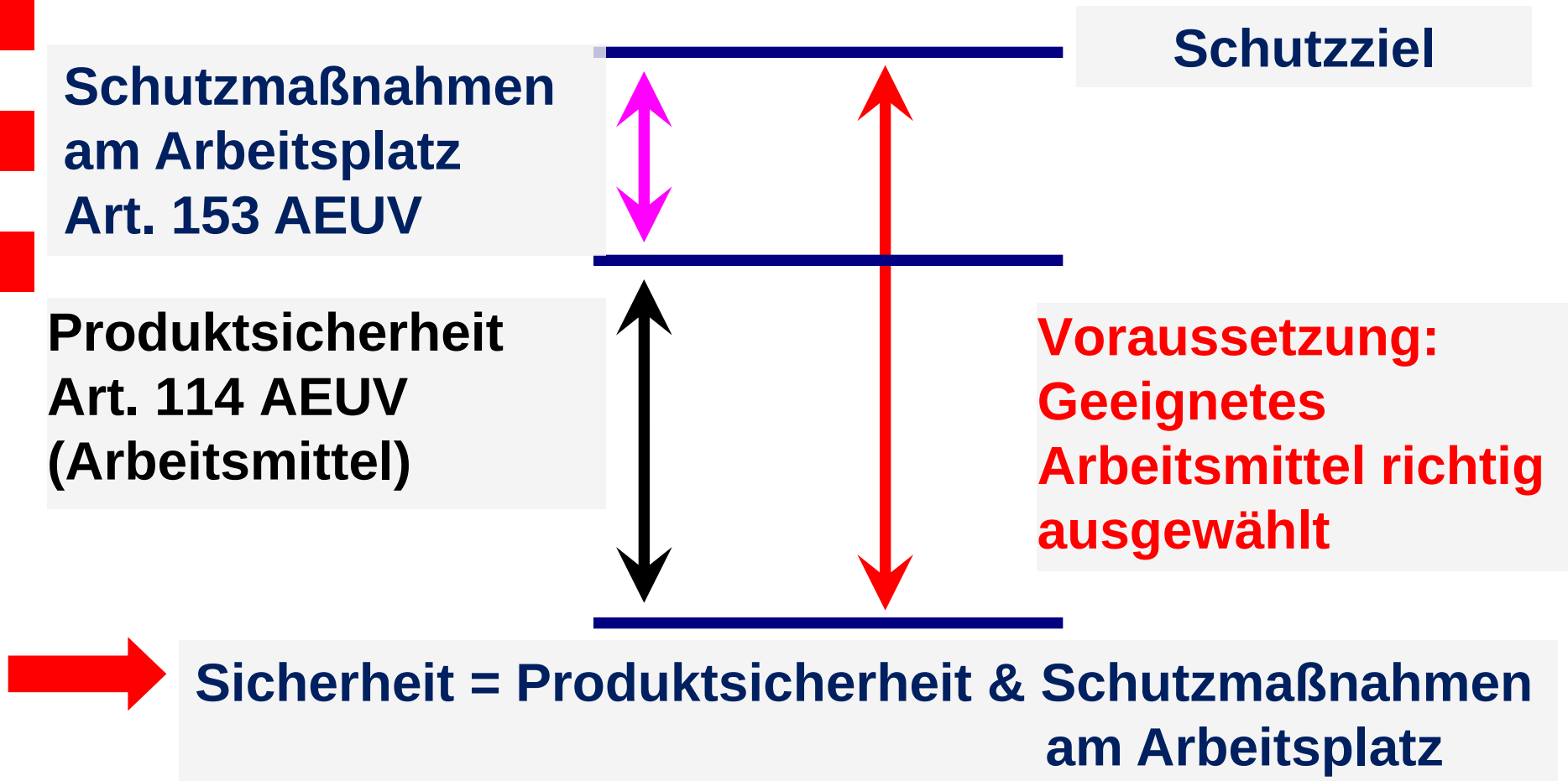
- sicher sein und eine Gefährdung durch ihre Verwendung muss so gering wie möglich sein.
- den für sie geltenden Rechtsvorschriften entsprechen:

§ 49 ENWG - Anforderungen an Energieanlagen

Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind **vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften** die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Dazu gehören die Rechtsvorschriften bezüglich Bereitstellung auf dem Markt (§ 5 Abs. 3 BetrSichV)

„Gleichung“ des Arbeitsschutzes



BekBS 1113 - Inhalt

- 1 Anwendungsbereich**
- 2 Begriffsbestimmungen**
- 3 Grundlagen der Beschaffung von
Arbeitsmitteln**
- 4 Prozessschritte des
Beschaffungsprozesses**
- 5 Weitere Aspekte bei der Beschaffung
überwachungsbedürftiger Anlagen**

Literaturverzeichnis

Anhang: Beispiele

Stufe	Anforderungen	„Zulassung“	Bemerkungen
Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeit, Prüfunabhängigkeit Anforderung an Kenntnis für die jeweilige Prüfung	keine Zulassung: nur Betreiber entscheidet über Qualifikation	wie bisher
Prüf-Sachverständiger (Anhang 3)	Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit, gerätetechnische Ausstattung	keine Zulassung: nur Betreiber entscheidet über Qualifikation	wie bisher, aber weniger als DGUV-Vorschrift D 29
ZÜS Prüfstellen von Unternehmen (Anhang 2)	§ 17 Abs. 5 ProdSG und § 2 Abs. 3 BetriebSichV; Sonderfall PvU	Akkreditierte Organisation	wie bisher: extern und Qualitätssicherung

„Neue“ Gruppen von Arbeitsmitteln

- **Arbeitsmittel**
 - „Einfache“ Arbeitsmittel
- **Arbeitsmittel Anhang 3**
 - Krane
 - Flüssiggasanlagen
 - Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
- **Überwachungsbedürftige Anlagen**
 - Aufzugsanlagen
 - Explosionsgefährdungen + Erlaubnisbedürftige Anlagen
 - Druckanlagen

Prüfungen – Arbeitsmittel - § 14 (alt 10) BetrSichV

- praktisch unverändert
- Beseitigung von „Doppelregelungen“
 - Prüfungen des Herstellers müssen nicht wiederholt werden.
 - Gleichwertige Prüfergebnisse aus anderen Rechtsbereichen dürfen berücksichtigt werden.
- Aufzeichnungen sind auch in elektronischer Form zulässig.
- *„Die Instandhaltung hat bei den Arbeitgeberpflichten Vorrang vor Prüfungen. Maßnahmen der Instandhaltung dienen dazu, ein Arbeitsmittel über die gesamte Zeit seiner Benutzung (Lebensdauer) in sicherem Zustand zu halten“**

Kredit aus tatsächliche vorgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Instandhaltungskonzepten ist möglich z. B. Verlängerung der Prüffrist oder Karenzregelung vergleichbar überw.bed. Anlagen.

**Quelle: Begründung BMAS*

Prüfungen – Arbeitsmittel

- **Beseitigung von „Doppelregelungen“**
 - Prüfungen des Herstellers müssen nicht wiederholt werden.
 - Gleichwertige Prüfergebnisse aus anderen Rechtsbereichen dürfen berücksichtigt werden.
- Aufzeichnungen sind auch in elektronischer Form zulässig.
- *„Die Instandhaltung hat bei den Arbeitgeberpflichten Vorrang vor Prüfungen. Maßnahmen der Instandhaltung dienen dazu, ein Arbeitsmittel über die gesamte Zeit seiner Benutzung (Lebensdauer) in sicherem Zustand zu halten“**

Kredit aus tatsächliche vorgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Instandhaltungskonzepten ist möglich z. B. Verlängerung der Prüffrist oder Karenzregelung vergleichbar überw.bed. Anlagen.

BetrSichV - Übersicht

Abschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

- § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- § 16 Wiederkehrende Prüfung
- § 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen
- § 18 Erlaubnispflicht

Abschnitt 4 - Vollzugsregelungen und ABS

- § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
- § 20 Sonderbestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 21 Ausschuss für Betriebssicherheit

Überwachungsbedürftige Anlagen

- Erlaubnisverfahren § 18 BetrSichV (fast) im bisherigen Umfang
 - Erlaubnis für Neuanlagen **und bei Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen.**
 - ✓ Dampfkesselanlage n Kat. IV nach RL 2014/68/EU
 - ✓ Füllanlagen für Gase > 10kg/h zur Abgabe an andere
 - ✓ Gasfüllanlagen
 - ✓ Läger > 10 000 l, Tankstellen, Füllstellen > 1000 l/h **nur noch bis Flammpunkt < 23 Grad C!!**
 - ✓ **Betankungsanlagen (entfallen mit ÄnderungsVO 2016)**
 - ✓ Flugfeldbetankungsanlagen
- besondere Prüfer = ZÜS

Anhang 2

Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

- **Abschnitt 1 Zugelassene Überwachungsstellen
(neu auch Unternehmensgruppe)**
- **Abschnitt 2 Aufzugsanlagen**
- **Abschnitt 3 Explosionsgefährdungen**
- **Abschnitt 4 Druckanlagen**

Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen - Explosionsgefährdung -

Qualifikationsgrad	Anforderungen-bisher TRBS 1203 Neu: Anhang 3 Abschnitt 3 BetrSichV
Befähigte Person § 14 Abs. 1 bis 3, § 15 Neu: Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Ziffer 3.1	▪ Technische Berufsausbildung oder vergleichbare ausreichende technische Qualifikation ▪ mindestens 1-jährige Erfahrung ▪ Teilnahme an Schulungen
§ 14 Abs. 6 Neu: Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV, Ziffer 3.2	wie oben, zusätzlich ▪ Anerkennung durch Behörde
Anhang 4 Nr. 3.8 Neu: Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV	▪ Studium oder vergleichbare technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik ▪ Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch

Prüfungen – z.T. andere Begriffe

BetrSichV 2002	BetrSichV 2015
Änderung TRBS 1122, TRBS 1123	Prüfpflichtige Änderung
Wesentliche Veränderung* TRBS 1122, TRBS 1123	
Änderung der Bauart oder Betriebsweise= erlaubnisbedürftige Änderung TRBS 1122 „Änderung und wesent-liche Veränderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV – Ermittlung der Prüf- und Erlaubnispflicht“	Änderung der Bauart oder Betriebsweise = erlaubnisbedürftige Änderung

Mitteilungspflichten und behördliche Ausnahmen- §19 BetrSichV

- Anzeige von Unfällen und Schadensfällen auch für Krananlagen und Flüssiggasanlagen (soweit diese nicht bereits üA)
- Ausnahme von den §§ 8-11 und Anhang 1 auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen einer besonderen Härte (z.B. die Forderung nach der zwei-Wege-Kommunikation bei Aufzugsanlagen?).
- Prüffristkürzung oder -verlängerung bei überwachungsbedürftigen Anlagen durch die Behörde

Von der Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Stand der Technik

Ausgabe: März 2015
GMBI 2015 S. 331 [Nr. 17/18]

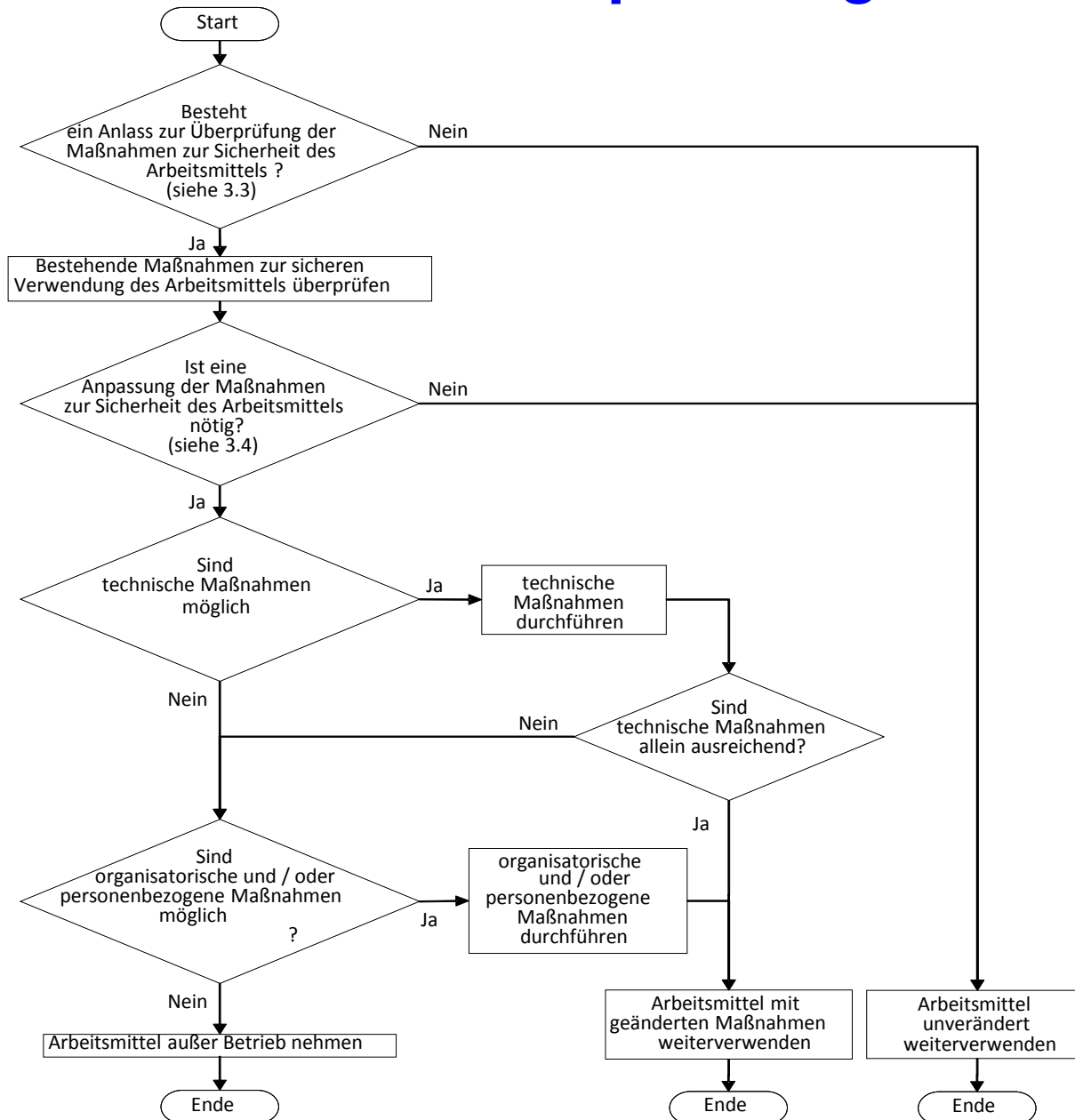
Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit	Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	BekBS 1114
--	---	-----------------------

Stand der Technik

- ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen,
- der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt.
- Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.

Sofern sich der Stand der Technik in Bezug auf das zu erreichende Schutzniveau ändert, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

BekBS 1114 - Anpassung SdT



Übergangsbestimmungen

- **Inkrafttreten ab 01. Juni 2015.**
- **Erlaubnis nach BetrSichV 2002 gilt weiterhin.**
- **Abschluss von vor dem 1.6. eingereichten Erlaubnisanträgen nach neuer geänderter Rechtslage.**
- **Übergangsbestimmungen für „neue“ Prüfungen z. B. nach Ziffer 5.1 Abschnitt 3 Anhang 2 mit Novelle GefStoffV durch BMAS geplant.**

Inhalt:

- Betriebssicherheitsverordnung
 - Verhältnis zwischen BetrSichV und GefStoffV
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Anforderungen an Arbeitsmittel
 - Prüfungen von Arbeitsmitteln
 - Übergangsbestimmungen, Anpassung von Arbeitsmitteln an den Stand der Technik
 - Geplante Änderung BetrSichV 2016
- **Gefahrstoffverordnung**
 - **Europ. Regelungen zum Explosionsschutz**
 - **Neuerungen gegenüber BetrSichV 2005 hinsichtlich Explosionsschutz**

Eurp. Regelungen zum Explosionsschutz

- Richtlinie 94/9/EG (– ab 20. 4.2016 Richtlinie 2014/34/EU) – „ATEX“
 - Unveränderte Übernahme in nationales Recht.
 - Konkretisierung: Harmonisierte int. Normen
-
- Richtlinie 1999/92/EG – Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können.
 - National kann mehr verlangt werden (GefStoffV, BetrSichV und TRGS bzw. TRBS).
 - Unverbindlicher Leitfaden: Mitteilung der Kommission KOM (2003) 515, entspricht inhaltlich weitgehend den TRGS 720 ff

Anhang 4 Abschnitt B GefStoffV Anhang 1 Ziffer 1.8.Abs. 3
Zonen ⇔ Geräte-Kategorien RL 2014/34/EU (bis 19.4.16: 94/9/EG)

Zone	Vorhandensein explosionsfähiger Atmosphäre (Explosionsgefahr)	Vermeiden wirksamer Zündquellen (Zündgefahr)	Maß an Sicherheit	Geräte-kategorie
2/22	selten und kurzzeitig	im Normalbetrieb	normal	3
1/21	gelegentlich	auch bei üblichen Betriebsstörungen	hoch	2
0/20	ständig, langzeitig, häufig	auch bei seltenen Betriebsstörungen	sehr hoch	1

- Zoneneinteilung gemäß § 5 und Anhang 3 BetrSichV
- Zone 1/21 und 2/22 beziehen sich auf den „Normalbetrieb“ = Zustand der Anlage innerhalb ihrer Auslegungsparameter
- **Schichten, Ablagerungen und Aufhäufungen von brennbarem Staub sind als Ursache für die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu berücksichtigen**

Stand der Arbeiten im ABS – UA 1

„Grundlagen“

■ AK 1:

- Überarbeitung TRBS 1111 – vorrangige Bearbeitung – als Prozeßbeschreibung, aber auch Diskussion um Stand der Technik und Bestandsschutz.
- Diskussion der Implementierung der „neuen Themen“ (alters und alternsgerechte Arbeitsplätze, Ergonomie, psych. Belastung) in das Technische Regelwerk.

■ AK 2

- Stand der Technik – Ermittlung , Anpassen von Arbeitsmitteln an den Stand der Technik, Bestandsschutz

■ AK 3: Prüfungen

- Überarbeitung TRBS 1201 an die novellierte BetrSichV
- Überarbeitung TRBs 1203 (insbes. Qualifikation der zur Prüfung befähigten Personen nach Anhang 3
- Erstellen eines Leitfadens zu Prüfungen, Vermeiden von Doppelprüfungen

Stand der Arbeiten im ABS – UA 2

„Schutzmaßnahmen bei elektrischen, mechanischen Gefährdungen oder gegen Absturz“

■ AK 1

- Überarbeitung TRBS 2121

■ AK 2

- Überarbeitung TRBS 2111
- Bekanntmachung rückwärts fahrende Baumaschinen muss aufgrund inhaltlicher Fragen und zur Anpassung an Novelle angepasst werden, .
Diskussion: Fokus erweitern auf rückwärts fahrende Arbeitsmittel – zunächst generische Information

Stand der Arbeiten im ABS – UA 3

Schutzmaßnahmen und Prüfungen im Bereich Anlagen- und Prozesstechnik

- AK 1 „Aufzüge“
 - Erarbeitung eines Anhangs zur TRBS 3121 „Umlaufaufzüge“
 - Projektskizze TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen – Tabelle von Schutzmaßnahmen.
- AK 2 „Dampf, Druck“
 - Überarbeitung TRBS 2141
 - Überarbeitung TRBS 1201 Teil 2
- AK 3 „Brand- und Explosionsschutz“
 - Überarbeitung TRBS 1201 Teil 1, Teil 3 und Teil 4
 - Überarbeitung TRBS 1122, 1123
- AK 4 „Funktionale Sicherheit“

Stand der Arbeiten im ABS – UA 4

Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Lärm, Vibrationen, optische Strahlung oder elektromagnetische Felder

- Überarbeitung TRLV Teil Lärm
- Referentenentwurf elektromagnetische Felder liegt vor, Arbeiten am Technischen Regelwerk können begonnen werden.
- Norm –DIN 45 674 - Fachkunde zur Durchführung von Messungen von Vibrationen am Arbeitsplatz - Norm wird von den Sozialpartnern abgelehnt.